



Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart
für Plusenergiegebäude
in der Fassung vom **24. September 2021**

Mit dem Plusenergieprogramm bezuschusst die Landeshauptstadt Stuttgart die Errichtung von Plusenergiegebäuden sowie die Umsetzung von Maßnahmen (Anlagentechnik und Gebäudesanierung) in bestehenden Gebäuden, die zum Erreichen des Plusenergieniveaus führen.

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungsempfänger
- 2 Förderfähige/nicht förderfähige Maßnahmen
- 3 Förderfähiger Aufwand, Fördersatz, Fördervoraussetzungen
- 4 Antragsverfahren
- 5 Auszahlungsverfahren
- 6 Ausnahmen
- 7 In-Kraft-Treten

Eine Förderung ist nur für bauaufsichtlich genehmigte Gebäude innerhalb des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Stuttgart möglich.

1 Zuwendungsempfänger

1.1 Nach diesen Richtlinien können gefördert werden

- natürliche Personen und Personengemeinschaften (z.B. Eigentümergemeinschaften, vertreten durch eine Hausverwaltung oder Bevollmächtigte)
- juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts

in ihrer Eigenschaft als

- Gebäudeeigentümer*
- Mieter oder Pächter der Wohnung/ des Gebäudes und Betreiber (z.B. Contractoren), sofern der Wohnungs-/Gebäudeeigentümer zustimmt

1.2 Nicht gefördert werden

- Maßnahmen an Gebäuden im alleinigen Eigentum der Landeshauptstadt Stuttgart (inklusive Eigenbetriebe), des Landes Baden-Württemberg oder der Bundesrepublik Deutschland, sofern die Fördermaßnahme der betreffenden Körperschaft hierdurch unmittelbar wirtschaftlich zufließt

* Die in diesen Richtlinien verwendeten Bezeichnungen wie „Gebäudeeigentümer“ werden geschlechtsneutral verwendet. Dies erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und beinhaltet weder einen Förderausschluss noch eine Wertung.

2 Förderfähige / nicht förderfähige Maßnahmen

2.1 Gefördert wird

der Neubau von Plusenergiegebäuden sowie die Umsetzung von Maßnahmen (Anlagentechnik und Gebäudesanierung) in bestehenden Gebäuden die zum Erreichen des Plusenergieniveaus führen. Es sind sowohl Wohn- als auch Nichtwohngebäude förderfähig.

2.2 Nicht förderfähig sind

- bauliche oder ggf. technische Maßnahmen, die vor der Antragstellung bereits beauftragt oder begonnen worden sind
- bauliche Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen
- bauliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Kündigung eines Mietverhältnisses durch den Vermieter stehen
- bauliche Maßnahmen, bei denen Tropenholz u.ä. - nicht FSC zertifiziert (Forest Stewardship Council) eingesetzt wird (zum Beispiel Fensterrahmen)
- bauliche Maßnahmen, bei denen FCKW- und HFCKW-haltige Baumaterialien verwendet werden

3 Förderfähiger Aufwand, Fördersatz, Fördervoraussetzungen

3.1 Fördersatz

50 Euro je m² Nettogrundfläche

Bezugsfläche ist die beheizte/gekühlte Nettogrundfläche nach DIN 277.

Im Ein- und Zweifamilienhaus liegt die maximale Förderung bei 6.000 Euro je Wohneinheit. Bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten liegt die maximale Förderung bei 3.750 Euro je Wohneinheit.

Bei bestehenden Gebäuden ist die Anzahl der förderfähigen Wohneinheiten (vgl. Nr. 3.3) sowie die Nettogrundfläche nach Umsetzung der Maßnahmen maßgebend.

Es werden maximal **200.000 Euro je Antrag** bezuschusst.

- 3.2 Fördervoraussetzung ist, dass über das Jahr eine positive Primärenergie- und CO₂-Bilanz erreicht wird. Der Nachweis erfolgt über das Formblatt „Plusenergienachweis“ (vgl. Nr. 4). Sofern mehrere Gebäude in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang errichtet oder saniert werden, ist eine Quartiersbilanzierung zulässig.
- 3.3 Entscheidend für den maximalen Fördersatz ist die Anzahl der Wohneinheiten nach der Baufertigstellung bzw. Umsetzung der Maßnahmen. Nicht entscheidend sind die jeweiligen eigentumsrechtlichen Gegebenheiten, baurechtlichen Genehmigungen bzw. steuerrechtlichen Bewertungen von einzelnen Wohnungen.
- 3.4 Anforderungen des Denkmalschutzes oder der Stadtbildpflege müssen erfüllt werden.

3.5 Die Förderung ist mit geltenden und zukünftigen Förderprogrammen eines identischen Fördertatbestandes des Bundes, Landes (BAFA, KfW, L-Bank) kombinierbar, sofern diese das zulassen.

Eine Kumulierung mit den folgenden städtischen Förderprogrammen ist zulässig:

- Heizungsaustauschprogramm
- Wärmepumpenprogramm
- Solaroffensive
- Energiesparprogramm

Sollte die Förderung durch das Plusenergieprogramm (ggf. auch durch Kombination mit einer anderen städtischen Förderung) dazu führen, dass eine Förderung durch den Bund oder das Land gekürzt werden würde, ist dies der Bewilligungsstelle mitzuteilen. In diesem Fall wird die städtische Förderung reduziert, sodass keine Kürzung der Bundes- oder Landesförderung erfolgt.

3.6 Die Fördermittel sind eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Stuttgart und werden in Form von verlorenen Zuschüssen ausbezahlt.

3.7 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3.8 Eigenarbeit ist nicht förderfähig.

4 Antragsverfahren

Die formale Beantragung der Förderzuschüsse muss vor der Beauftragung beim Amt für Umweltschutz (Bewilligungsstelle) erfolgen.

Die Antragstellung kann schriftlich oder digital erfolgen

Zusätzlich zum Förderantrag sind mindestens folgende Unterlagen bei der Bewilligungsstelle einzureichen:

- Plusenergienachweis
Der Nachweis über das Erreichen des Plusenergieniveaus erfolgt über das Berechnungsblatt „Plusenergienachweis“, das auf der Internetseite der Landeshauptstadt Stuttgart heruntergeladen werden kann oder beim Amt für Umweltschutz abgefragt werden kann
- Bei Neubauten:
Berechnung des Bedarfs an Primär- und Endenergie gemäß den Vorgaben des GEG (falls der Bauantrag vor dem 1. November 2020 eingereicht wurde gemäß den Vorgaben der EnEV) nach der jeweils aktuell gültigen Fassung.
- Bei Bestandsgebäuden:
Berechnung des Bedarfs an Primär- und Endenergie gemäß den Vorgaben der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) zur Berechnung der Effizienzhaus- und Effizienzgebäudestufen.
- Nachhaltigkeitsbericht des Gebäudes, in dem folgende Themen in Bezug auf das Gebäude erörtert werden:
 - Nutzung solarer Gewinne / Hitzeschutz im Sommer
 - Minimierung der Gebäudenutzfläche
 - Dach- / Fassadenbegrünung
 - Graue Energie und Wiederverwendbarkeit der Baumaterialien
 - Anpassung des Gebäudes hinsichtlich Klimaveränderung
 - Verwendung von Regenwasser bzw. Regenwasserretention
- Kostenvoranschlag inkl. der Angebote der ausführenden Firmen

Die Förderung wird von der Bewilligungsstelle durch einen Förderbescheid festgesetzt.

5 Auszahlungsverfahren

Der Auszahlungsantrag des Zuwendungsempfängers muss spätestens drei Jahre nach der Bescheiderteilung bei der Bewilligungsstelle eingereicht sein.

Ein später eingehender Auszahlungsantrag wird nicht mehr berücksichtigt.

Zusätzlich zum Auszahlungsantrag sind mindestens folgende Unterlagen einzureichen:

- Rechnungen der Firmen
- Kostenzusammenstellung
Die Kostenzusammenstellung muss erkennen lassen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sich die Gesamtkosten und die Kosten je Wohnung gegenüber dem Antrag verändert haben.
- Aktualisierung des Nachhaltigkeitsberichts des Gebäudes
- Unternehmererklärung

Eine Erhöhung der förderfähigen Nettogrundfläche führt nicht zu einer nachträglichen Erhöhung der bewilligten Förderung.

Vor der Auszahlung der Zuschüsse kann die Landeshauptstadt Stuttgart eine Stichprobenkontrolle vor Ort beauftragen. Diese Überprüfung ist für den Zuwendungsempfänger kostenfrei.

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass zur Stichprobenkontrolle vor Ort beauftragte Personen die von der Förderung betroffenen Gebäude betreten und die förderungsrelevanten Sachverhalte überprüfen können.

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Förderbescheid widerrufen werden.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Wirkung der Aufhebung des Förderbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 5 Prozent über dem Basiszinssatz (§ 247 in Verbindung mit § 288 Absatz 1 des BGB), mindestens jedoch mit jährlich 7,5 Prozent, zu verzinsen.

6 Ausnahmen

Ausnahmen sind zulässig, sofern dies aus energetischem Interesse geboten ist.

Bei der Bewilligung von Zuschüssen bis zu 50.000 Euro entscheidet über eine Ausnahme die Bewilligungsstelle, bei darüber hinaus gehenden Zuschüssen das Referat Städtebau, Wohnen und Umwelt.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gelten für alle formal gestellten Anträge, die ab diesem Zeitpunkt bei der Bewilligungsstelle eingehen.